



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

PFLANZENSCHUTZWARNDIENST ERWERBSOBSTBAU SÜDBADEN
09.04.2019

13

**) Mittelmengen bei Baumobst je ha und m Kronenhöhe*

****) § 22 (2): Anwendung des Mittels ist nur zulässig in Betrieben, denen eine Genehmigung nach § 22 (2) PflSchG erteilt wurde.*

WZ = Wartezeit; Beh. = Behandlung; GWH = Gewächshaus/Tunnel; F = Freiland

Kernobst

Mehlige Apfelblattlaus: Stammütter der Mehligten Blattlaus sowie der Apfelfaltenlaus sind an den Rosettenblättern zu sehen. Wo keine Beh. mit Öl & Pirimor stattgefunden hat, kann mit bspw. Teppeki 0,07 kg* (max. 3 x, nützlingsschonend, B2 – nur außerhalb des Bienenflugs bis max. 23:00) behandelt werden. Die aktuellen Temp. sind für Pirimor Granulat (> 15 °C) nicht optimal.

Schalenobst

Bakterienbrand (*Xanthomonas juglandis*): Bei einigen Sorten sind die Blütenstände zu sehen. Vorbeugend gegen den Bakterienbrand können vor Regenereignissen Beh. mit Cuprozin progress 1,4 l* (max. 3 x in voller Aufwandmenge, max. 3 kg Reinkupfer/ha und Jahr) erfolgen.

Für alle anderen Indikationen bitte den Warndienst Nr. 12 beachten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Kulturführung und Pflanzenschutz!

Falls Sie keine Mitteilungen des Fachbereichs Landwirtschaft im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mehr erhalten möchten, dann senden Sie bitte an den Absender eine kurze E-Mail-Nachricht. Nach Eingang Ihrer Abbestellung werden wir umgehend Ihre persönlichen, zum Zweck des Newsletterbezugs gespeicherten Daten löschen.

Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald
Europaplatz 3
79206 Breisach
www.Breisgau-Hochschwarzwald.de
www.landwirtschaft-bw.info

Elke Zabaschus
Mobil 0162 2550 672
Tel. 0761 2187 5834
Fax 0761 2187 775834
elke.zabaschus@lkbh.de

Die Angaben ersetzen nicht die Gebrauchsanleitung; insbesondere sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten. Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand der Verfasser. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie eine Haftung für Irrtümer oder Nachteile, die sich aus der Empfehlung bestimmter Präparate oder Verfahren ergeben könnten, wird nicht übernommen.